Gegenstand

Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/163/EG der Kommission vom 16. März 2004 über eine staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Seeverkehrsgesellschaften Adriatica, Caremar, Siremar, Saremar und Toremar (Tirrenia-Gruppe) (ABl. 2005, L 53, S. 29)

Tenor

- 1. In den Rechtssachen T-265/04 und T-292/04 wird die Entscheidung 2005/163/EG der Kommission vom 16. März 2004 über eine staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Seeverkehrsgesellschaften Adriatica, Caremar, Siremar, Saremar und Toremar (Tirrenia-Gruppe) für nichtig erklärt.
- 2. In der Rechtssache T-504/04 ist die Klage gegenstandslos geworden.
- 3. In der Rechtssache T-265/04 trägt die Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Tirrenia di Navigazione SpA.
- 4. In der Rechtssache T-292/04 trägt die Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Caremar SpA, der Siremar SpA, der Saremar SpA und der Toremar SpA.
- 5. In der Rechtssache T-504/04 trägt die Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Navigazione Libera del Golfo SpA.
- 6. In der Rechtssache T-504/04 tragen die Italienische Republik und Caremar ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 4. März 2009 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-424/05)

"Staatliche Beihilfen — Beihilferegelung der italienischen Behörden zugunsten bestimmter Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die auf Anlagen in Anteilen von Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung spezialisiert sind — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Begründungspflicht — Selektiver Charakter der Maßnahme — Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Verzerrung des Wettbewerbs — Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG"

- 1. Handlungen der Organe Begründung Widerspruch Wirkungen (Art. 253 EG) (vgl. Randnr. 67)
- 2. Staatliche Beihilfen Prüfung durch die Kommission Entscheidung über die Eröffnung des in Art. 88 Abs. 2 EG vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens (Art. 88 Abs. 2 EG; Verordnung Nr. 659/1999 des Rates, Art. 6 Abs. 1 und 7) (vgl. Randnrn. 69-70)
- 3. Handlungen der Organe Begründung Pflicht Umfang Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen (Art. 87 Abs. 1 EG und 253 EG) (vgl. Randnrn. 78, 85)
- 4. Staatliche Beihilfen Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beeinträchtigung des Wettbewerbs Beihilfe geringen Umfangs auf einem Sektor mit lebhaftem Wettbewerb (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 153-156)
- 5. Nichtigkeitsklage Gründe Klagegründe, die gegenüber einer Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen geltend gemacht werden können (Art. 88 Abs. 2 EG und 230 EG) (vgl. Randnrn. 169-171)
- 6. Staatliche Beihilfen Verbot Ausnahmen (Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG) (vgl. Randnrn. 174-175, 179)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/638/EG der Kommission vom 6. September 2005 über die Beihilferegelung, die Italien zugunsten bestimmter Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren eingeführt hat, die auf Anlagen in börsennotierten Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung spezialisiert sind (ABl. 2006, L 268, S. 1)

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 4. März 2009 — Professional Tennis Registry/HABM — Registro Profesional de Tenis (PTR PROFESSIONAL TENNIS REGISTRY)

(Rechtssache T-168/07)

"Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PTR PROFESSIONAL TENNIS REGISTRY — Ältere nationale und Gemeinschaftsbildmarke RPT Registro Profesional de Tenis, S.L. und ältere nationale Bildmarke RPT European Registry of Professional Tennis — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 26, 43)